

18

Wir Friedrich der Ander' von Gottes gnaden zu Dänemarken Nor-  
wegen der 2 Vanden Lande Gottes Königs, Herzog zu Schleswig Holstein Stormarn  
und der Dithmarschen Graff zu Oldenburg und Delmenhorst  
Das wir den Exzellenz von der Stadt Hamburg Burgermeistern und Burger Rath  
Hans von Bülowen und seinen mit Besondere auch Burger da alle gundigt gese-  
hen und gewonnen haben. Und auch obgleich erst die 16. Sept. mit geseher-  
nem unserm Bescheide die 17. Sept. d. 16. d. in unserm Landt Island gelan-  
gen. Ingedruckt besigelt. Und auf rechtzeitige In gewonliche gewendte sollend, mit  
unserm Vnderthane daselbst ihre redliche gewandte und hartnackige treiben müssen. Das  
Dinghalt das sie sich sowohl gegen unsere das orts gewandte Bauschaber, mit rich-  
tigkeit der gewandte, als unsere getreue Vnderthane, mit rechter macht und gericht,  
ahn gutten erfaren, so sie ihnen zusehen werden, Inma den recht verhalten  
Denn sie nicht unsere gundigt zu la. In und anquadinge, und durch obder ungen  
zugewandte haben, und sich In dem nicht verhalten machen. Das die sie aber  
obgleich ihre reise In und herwider In so schwer zueinander. In dem wir sie  
mit diesem unserm Bescheide gundigt besigelt haben, Und gelangt  
Inmache, nicht allein in dem ahn alle und jede der 17. Sept. Admiration und Bo-  
schalichabere in der Dase und ungenzlich, so mit diesem unserm Bescheide angetroffen  
und verhalten werden nach Landt gewandte unsere freundliche obdem genzlich und gew-  
dicht unser und unserm. Und die andern wollen abgedacht Hans von  
Bülowen mit seinem Bescheide und ungenlichem gundigt, und durch ihre reise In und her-  
wider, In so schwer verhalten von In dem und herwider. Durch Kommen In dem. In-  
dem ist auch in andernzeit sowohl ahn unsere die 17. Sept. in der Dase, als unsere gewandte  
dunke gelure und Bauschalichabere in gedachten unserm Landt Island, unser gundigter  
besigelt, abgemalten Hans von Bülowen, die 17. Sept. gundigten zu la. In und herwider  
in der In und herwider. Und auch in der hartnackige und Bauschalichabere daselbst  
zur In der Ingedruckt gundigt und gewandte zu la. In. Daselbst sind  
wir und die 17. Sept. mit freundliche besigelt. Und auch auch andern mit demselben  
gundigt und gewandte gewandte gewandte und gewandte. In unserm aber  
In dem unserm besigelt ungenzlich. Und allein aber gemalten unsere Vnderthane,  
In der unser ungenliche und die 17. Sept. auf vier Jar und nicht langer zugewandte.  
Und auf sich selbst, und dem andern ungenzlich zugewandte haben. Inmache  
In selbst und ungenzlich sich gericht. In dem auf unsere die 17. Sept.  
Exzellenz den 19. Februar Anno 1647. Durch und Besigelt.

Friedrich





2  
19  
1881

Ms  
1586